Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB betreffend den Bebauungsplan "Westum Teil I" in Sinzig-Westum

Der Stadtrat Sinzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die Einleitung eines Bebauungsplanaufhebungsverfahrens betreffend den Bebauungsplan "Westum Teil I" in Sinzig-Westum beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt die frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans soll die künftige bauliche Entwicklung erleichtert werden. Der Bebauungsplan ist 45 Jahre alt und seitdem mehrfach geändert worden. Der Plan kann einer modernen Bebauung nicht mehr gerecht werden und ist durch die Vielzahl der Änderungen weitestgehend funktionslos geworden. Künftige Baulücken sind entsprechend der Nachbarbebauung zu bebauen.

Umfang des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst größtenteils die gesamte Ortslage von Westum.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Westum Teil I" in Sinzig-Westum, bestehend aus einer Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom:

02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Sinzig in 53489 Sinzig, Schießberg 1, Abt. Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 102 in der Zeit von:

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter der URL [https://www.sinzig.de/rathaus-und-buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/ abrufbar und konnen daruber hinaus im zentralen Internet-portal des Landes unter [https://www.geoportal.rlp.de.eingesehen werden

Anregungen können nur wahrend der Auslegungsfrist schriftlich, in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder Mail) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklart werden. Die mündliche Erklärung zur Niederschrift kann gem. § 4 PlanSiG nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

53489/Sinzig, 02.12.2022

A/*G*eron Burgermeister